

Positionspapier

Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Mittwoch, den 18. Mai 2000** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf der Homepage des DRSC veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e. V., Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 206412-0
Fax: +49 (0) 30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Arbeitsgruppe Versicherungen des Deutschen Standardisierungsrates (DSR)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Anmerkung

Positionspapier

Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen

	Textziffer
Einführung	1 - 5
Anwendungsbereich	6 - 12
Zwecke der Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen	13 – 14
Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes	15 – 21
Derzeitige Diskussion	22 – 25
Stellungnahme zur derzeitigen Diskussion	26 - 45
Zeitwertbilanzierung	26 - 30
Zeitpunkt des Ausweises von Gewinnen aus Versicherungsverträgen	31 - 39
Bilanzierung von erwarteten Gewinnen aus dem Neugeschäft	40 – 41
Zusammenfassung	42 - 45
Technische Kernfragen	46 - 220
Kernfrage 1: Verdiente Beiträge / Beitragsüberträge	46 - 58
Kernfrage 2: Abschlusskosten	59 - 71
Kernfrage 3: Rückstellung für eingetretene, aber noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellung)	72 – 91
Kernfrage 4: Großrisikenrückstellung	92 - 104
Kernfrage 5: Schwankungsrückstellung	105 - 114
Kernfrage 6: Bilanzierung von Kapitalanlagen	115 – 139
Kernfrage 7: Rückstellung für latente Beitragsrückerstattung in der Lebens- und Krankenversicherung	140 - 149
Kernfrage 8: Bilanzierung eines Embedded Value in der Lebensversicherung	150 - 156
Kernfrage 9: Rechnungsgrundlagen bei der Bilanzierung der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung	157 – 168

Kernfrage 10:	169 - 178
Ausweis von Beiträgen aus der Lebensversicherung	
Kernfrage 11:	
Financial (Re-) Insurance	179 - 189
Kernfrage 12:	
Rückversicherungsanteile	190 - 197
Kernfrage 13:	
Gliederungsschemata für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	198 - 205
Kernfrage 14:	
Gleichordnungskonzerne	206 - 212
Kernfrage 15:	
Konzerninterne Transaktionen	213 - 220

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax. +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de. Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax. +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Anmerkung

Der Deutsche Standardisierungsrat ist befugt, zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen einzusetzen. In die Arbeitsgruppen werden Praktiker der Rechnungslegung mit besonderem Sachverstand berufen. Sie nehmen ihre Aufgabe unabhängig wahr.

Der **Arbeitsgruppe Versicherungen** gehören an:

Dr. Helmut Perlet, Allianz AG, Vorsitzender der AG

Dr. Gerd Geib, KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft, Stellvertretender Vorsitzender der AG

Norbert Barth, BHF Bank

Professor Dr. Dieter Farny, Institut für Versicherungswissenschaft, Universität zu Köln

Alfred Graßl, BDO

Dr. Joachim Kölschbach, KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Projektmanager der AG

Dr. Elke König, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

Dr. Lothar Meyer, ERGO Versicherungsgruppe

Hubert Graf von Treuberg, Ernst & Young

Positionspapier

“Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen”

Einführung

1.
Die Arbeitsgruppe „Versicherungen“ des DRSC legt hiermit ein Positionspapier zur Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen vor.
2.
Zweck dieses Positionspapiers ist es, einen Diskussionsbeitrag zur Internationalisierung der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zu leisten.
3.
Die Bilanzierungspraxis für Versicherungen weicht international derzeit stark voneinander ab. Aus diesem Grund hat das IASC die Aufnahme eines Projektes “Versicherungen” in sein Arbeitsprogramm bereits im April 1997 beschlossen.
4.
Dieses Positionspapier der Arbeitsgruppe „Versicherungen“ des DRSC nimmt zunächst zu den sich derzeit in der internationalen Diskussion abzeichnenden Grundsatzfragen Stellung. Daran anschließend
 - identifiziert es Bilanzierungs-, Bewertungs-, Konsolidierungs- und Ausweisfragen und diskutiert ihre Behandlung; und
 - gibt es eine erste tendenzielle Meinung der Arbeitsgruppe “Versicherungen” zu den wesentlichen dieser Fragen wieder.
5.
Zu den im Abschnitt VII diskutierten Kernfragen werden die bestehenden Regelungen nach HGB, EU-Richtlinien, IAS und US-GAAP dargestellt.

Anwendungsbereich

6.

Das Positionspapier bezieht sich auf die Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen.

7.

Das Steering Committee "Insurance" beim IASC empfiehlt eine Betrachtung von Versicherungsverträgen, unabhängig von der Branche des bilanzierenden Unternehmens. Dazu wird vom Steering Committee "Insurance" des IASC insbesondere angeführt, dass eine international einheitliche Definition von Versicherungsunternehmen/-konzernen nicht bestehe. Außerdem gebe es eine zunehmende Anzahl von Konzernen mit Aktivitäten sowohl im Versicherungsgeschäft als auch in anderen Branchen.

8.

Entgegen der Problematik auf internationaler Ebene ist in Deutschland der Anwendungsbereich für die Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen festgelegt: §§ 341 i, j HGB finden Anwendung auf Versicherungsunternehmen gemäß § 341 HGB sowie auf Versicherungsholdinggesellschaften gemäß § 341 i Abs. 2 HGB, die Mutterunternehmen sind. Entsprechendes gilt in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund Art. 65 i. V. m. Art. 2 EU-Versicherungsbilanzrichtlinie.

9.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" schlägt vor, sich auf versicherungsspezifische Fragen bei den Konzernabschlüssen von Versicherungsunternehmen und -holdinggesellschaften zu beschränken.

10.

Darüber hinaus ist auf versicherungsspezifische Fragestellungen der Konsolidierung einzugehen. Dies betrifft auch die Konsolidierung von Unternehmen anderer Branchen im Konzernabschluss von Versicherungsunternehmen sowie umgekehrt die Konsolidierung von Versicherungsunternehmen im Konzernabschluss von Unternehmen anderer Branchen.

11.

Auf die Bilanzierung von Versicherungsverträgen beim Versicherungsnehmer wird nicht eingegangen.

12.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" schließt nicht aus, dass versicherungstypische Sachverhalte eine differenzierte Behandlung von Kapitalanlagen oder allgemein von Finanzinstrumenten erfordern. Aus diesem Grunde wird in diesem Papier auch auf die Behandlung von Finanzinstrumenten eingegangen. Die bisherigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Finanzinstrumente" des DRSC sowie IAS 39 "Financial Instruments: Recognition and Measurement" finden dabei Berücksichtigung.

Zwecke der Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen

13.

Konzernabschlüsse dienen - auch nach international herrschender Auffassung - ausschließlich der Informationsfunktion. Konzernabschlüsse sollen Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Unternehmensgruppe sowie deren Veränderungen geben, die für einen weiten Adressatenkreis bei dessen wirtschaftlichen Entscheidungen nützlich sind. Die von den Adressaten zu treffenden wirtschaftlichen Entscheidungen erfordern eine Beurteilung der Fähigkeit der Unternehmensgruppe, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erwirtschaften, ferner des Zeitpunktes und der Wahrscheinlichkeit ihres Entstehens.¹

14.

Um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie ihre Veränderungen beurteilen zu können, muss es den Adressaten möglich sein, die Abschlüsse verschiedener Unternehmensgruppen, auch branchenübergreifend, zu vergleichen. Die Vergleichbarkeit erfordert, dass die Bewertung und Darstellung der ökonomischen Auswirkungen ähnlicher Geschäftsvorfälle für Unternehmensgruppen verschiedener Branchen in gleicher Weise vorgenommen werden.² Dies schließt nach Auffassung der Arbeitsgruppe "Versicherungen" nicht aus, sondern macht es vielmehr erforderlich, dass branchenspezifische Besonderheiten in den Konzernabschlüssen der Unternehmensgruppen in jeweils geeigneter Weise reflektiert werden.

Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes

15.

Versicherungsunternehmen geben gegenüber ihren Versicherungsnehmern das Versprechen ab, im voraus festgelegte Leistungen nach Eintritt des Versicherungsfalles zu gewähren. Als Folge dieses Versicherungsschutzversprechens werden Risiken von den Versicherungsnehmern auf die Versicherungsunternehmen transferiert. Im Unterschied zu anderen Branchen besteht bei Versicherungsunternehmen das Kerngeschäft in der planmäßigen Übernahme von Risiken.

16.

Das Risikogeschäft ist ein stochastischer Prozess, der in einer Rechnungsperiode innerhalb eines Kollektivs von Risiken (dem Versicherungsbestand) und darüber hinaus im Ablauf der Zeit, d. h. über mehrere Rechnungsperioden, stattfindet.

17.

Die Gewährung von Versicherungsschutz erstreckt sich auf den gesamten, im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitraum (Versicherungsperiode). Es handelt sich um eine zeitraumbezogene Dauerleistung des Versicherungsunternehmens. In der Lebens- und Krankenversicherung liegen überwiegend sehr lange Vertragslaufzeiten (im Durchschnitt mehrere Jahrzehnte!) vor, wobei das Versicherungsunternehmen im allgemeinen kein Kündigungsrecht besitzt. In der Schaden-/Unfallversicherung sind Verträge mit mehrjährigen Laufzeiten die Ausnahme. Aber Verträge mit begrenzten Laufzeiten (z.B. einem Jahr) sind zumeist mit automatischen Verlängerungsklauseln versehen. Wirtschaftlich betrachtet, handelt es sich in der Schaden-/Unfallversicherung um offene, revolving Bestände, da Abgänge einzelner Verträge laufend durch Neuzugänge annähernd ausgeglichen werden.

¹ Vgl. IASC Framework para. 12 und 15, FASB CON 1.43.

² Vgl. IASC Framework para. 39, FASB CON 2.111 ff.

18.

Der Preis für den Versicherungsvertrag, der Beitrag, ist regelmäßig bei Vertragsabschluß, also zu Beginn der Versicherungsperiode zu entrichten. Die Auszahlungen für Versicherungsfälle erfolgen je nach Eintritt des Versicherungsfalls und nach Art des zugrundeliegenden Schadens entsprechend später. Die mit diesem versicherungstypischen Sachverhalt regelmäßig einhergehenden Einzahlungsüberschüsse müssen angelegt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich ist. Diese Mittelanlage kann zu einem großen Teil langfristig erfolgen, weil

- a) in der Schaden-/Unfallversicherung ein revolvingender Dauerbestand an Geldmitteln zur Verfügung steht
- b) in der Lebens- und Krankenversicherung sowie in einigen Bereichen der Schaden-/Unfallversicherung mit dem Risikogeschäft untrennbar Spar- und Entsparvorgänge verbunden sind.

19.

Das Versicherungsgeschäft zeichnet sich damit abweichend von den meisten Geschäften anderer Branchen durch folgendes aus:

- a) Die Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) erfolgt zeitraumbezogen und i.d.R. langfristig.
- b) Der Absatz der Leistung erfolgt vor der Produktion (Nachleistungsbetrieb).

20.

Ziel der Rechnungslegung muss es sein, unter Zugrundelegung der in Abschnitt III. niedergelegten Zwecksetzung das Versicherungsgeschäft den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend abzubilden.

21.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes spielt für eine Beurteilung der Fähigkeit der Unternehmensgruppe, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erwirtschaften, das Konzept der Periodenabgrenzung (sog. „Accruals-Concept“) für den Konzernabschluss eine besondere Rolle. Demnach sind Auswirkungen von Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen in den Perioden zu erfassen, in denen der Leistungsaustausch stattfindet und nicht, wenn Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente eingehen oder gezahlt werden.³ Aufwendungen und Erträge sind derart periodengerecht gegenüberzustellen, dass die durch Leistungserstellung bedingten Aufwendungen der Periode zuzurechnen sind, in der die zugrundeliegenden Erträge erfasst werden (sog. „Matching-Prinzip“).⁴

Derzeitige Diskussion

22.

Das Steering Committee „Insurance“ beim IASC diskutiert die Bilanzierung von Versicherungsverträgen vornehmlich auf Basis eines Asset-and-Liability-Measurement-Ansatzes. Danach soll in der Bilanz nur der Ansatz von Vermögenswerten, Schulden und Eigenkapital erlaubt sein. Demgegenüber folgt US-GAAP für Versicherungsgeschäfte einem Deferral-and-Matching-Ansatz. Im Vordergrund steht dabei die periodengerechte Gewinnermittlung. Dies führt insbesondere zum Ausweis von Rechnungsabgrenzungsposten und zu teilweise unterschiedlichen Bewertungskriterien. Neuerdings wird beim IASC und auch beim FASB eine Bewertung aller Finanzinstrumente mit ihren Zeitwerten („fair values“) diskutiert.

³ Vgl. IASC Framework para. 22, FASB CON 6.139.

⁴ Vgl. IASC Framework para. 95, FASB CON 6.146.

23.

Danach handelt es sich bei Versicherungsverträgen um Finanzinstrumente, die aus Gründen der Konsistenz und zur Vermeidung von Arbitrage, als solche zu bilanzieren seien. Noch offen ist, ob die Veränderungen der Zeitwerte in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind oder ob sie direkt ins Eigenkapital eingestellt werden können.

24.

Demnach

- a) wären praktisch alle Vermögensgegenstände und Schulden eines Versicherungsunternehmens in der Bilanz mit ihrem Zeitwert anzusetzen;
- b) wird vielfach gefordert, dass unrealisierte Gewinne aus vorhandenen Versicherungsverträgen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgezogen werden. Für die Lebensversicherung bedeutet das eine Antizipation der für die gesamte Vertragslaufzeit - i.d.R. 20-30 Jahre - erwarteten Erfolge (sogenannter "Embedded value").
- c) wird außerdem eine Aktivierung zukünftiger Gewinne aus dem erwarteten Neugeschäft diskutiert (sogenannter „Appraisal Value“ in der Lebensversicherung sowie „Renewal Value“ in der Nichtlebensversicherung).

25.

Daraus ergeben sich für den Konzernabschluss von Versicherungsunternehmen zwei bedeutsame Konsequenzen

- a) das in der Bilanz auszuweisende Eigenkapital entspricht weitgehend dem Unternehmenswert (mit allen subjektiven Annahmen, die in eine solche Ermittlung einfließen)
- b) sofern die Veränderungen der in der Bilanz mit Zeitwerten angesetzten „Vermögenswerte“ und „Schulden“ in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, führt ein derartiges Vorgehen dazu, dass der ausgewiesene Gewinn die Veränderung der Unternehmenswerte vom Beginn des Berichtszeitraums bis zum Ende des Berichtszeitraums darstellt.

Stellungnahme zur derzeitigen Diskussion

Zeitwertbilanzierung

26.

Im Gegensatz zu vielen Finanzinstrumenten existieren für versicherungstechnische Verpflichtungen keine aktiven Märkte⁵ aus denen sich unmittelbar Zeitwerte ableiten lassen würden. Einer Zeitwertbilanzierung von nicht an aktiven Märkten gehandelten Vermögenswerten und Schulden aus Versicherungsverträgen steht damit die Verlässlichkeit⁶ der Abschlüsse von Versicherungsunternehmen entgegen. Auch über derzeit existierende Modelle lassen sich Marktwerte aufgrund der bestehenden Unsicherheiten bei der Schätzung zukünftiger Zahlungsströme nicht verlässlich nachbilden.

27.

Auch für Vermögenswerte bei Industrieunternehmen, für die grundsätzlich eine Marktnähe gegeben ist, wird bislang eine Zeitwertbilanzierung nicht ernsthaft diskutiert. Eine Zeitwertbilanzierung von Versicherungsverträgen entspricht damit nicht den Grundsätzen, wie sie bei den Abschlüssen von Industrieunternehmen Anwendung finden.

28.

Im Diskussionspapier des IASC zur bilanziellen Behandlung von Finanzaktiva und Finanzpassiva vom März 1997 wird die Zeitwertbilanzierung damit gerechtfertigt, dass das Realisationsprinzip für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten angesichts des Fehlens leistungswirtschaftlicher Risiken nicht maßgeblich sei. Wenngleich sich Versicherungsverträge und Finanzinstrumente in wesentlichen Charakteristika ähneln, liegt diesbezüglich ein entscheidender Unterschied zwischen Versicherungsverträgen und Finanzinstrumenten vor: Das Versicherungsunternehmen ist aufgrund der Zeitraumbezogenheit des Versicherungsgeschäftes bis zur Abwicklung der Versicherungsfälle versicherungstechnischen Risiken ausgesetzt, d.h. es bestehen leistungswirtschaftliche Risiken. Insofern entspricht die Situation bei Versicherungsverträgen eher Dienstleistungsaktivitäten, wie sie bereits in IAS 18 geregelt sind und weniger den Finanzinstrumenten gemäß IAS 39.

29.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe "Versicherungen" dürfen nur solche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz mit ihrem Zeitwert angesetzt werden, für die aktive Märkte vorhanden sind. Dies ist bei Versicherungsverträgen nicht der Fall; es existieren aktive Märkte weder für einzelne Verträge noch für Versicherungsbestände.

30.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" erkennt nicht, dass eine Ablehnung der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen mit ihrem Zeitwert inkonsistent ist mit einer Bewertung von Kapitalanlagen mit ihrem Zeitwert; das Fehlen aktiver Märkte sowie die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertragslage (vgl. Tz. 84-86) rechtfertigten jedoch diese Inkonsistenz.

⁵ Gem. IAS 38, para. 7 besteht ein aktiver Markt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: a) die gehandelten Güter sind gleichartig; b) potentielle Käufer und Verkäufer können jederzeit ermittelt werden; c) die Preise sind für jeden zugänglich.

⁶ Vgl. IASC Framework para. 31 ff.; FASB CON 2.58 ff..

Zeitpunkt des Ausweises von Gewinnen aus Versicherungsverträgen

31.

Eine Zeitwertbilanzierung der Versicherungsverträge führt zu einem vorzeitigen Gewinnausweis bereits bei Vertragsabschluß. Dies widerspricht dem Konzept der Periodenabgrenzung sowie der mit der Konzernrechnungslegung bezweckten branchenübergreifenden Vergleichbarkeit.

32.

Unternehmen anderer Branchen, bei denen der Absatz von Leistungen vor der Leistungserbringung erfolgt, beispielsweise bei Auftragsfertigung, weisen den Gewinn nicht zum Zeitpunkt des Auftragsbeginns aus, sondern über den Fertigstellungszeitraum gestreckt oder bei Auslieferung des fertiggestellten Produktes.

33.

Wie in der zeitraumbezogenen Leistungserbringung durch das Versicherungsunternehmen sind die Einzahlungen aus dem Versicherungsgeschäft nach dem Konzept der Periodenabgrenzung über die Vertragslaufzeit verteilt als Erträge zu erfassen. Die in direktem Zusammenhang mit den Erträgen stehenden Aufwendungen sind in den entsprechenden Perioden erfolgswirksam zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass auch die Gewinne aus Versicherungsverträgen zeitraumbezogen, entsprechend der Leistungserbringung, auszuweisen sind.

34.

Auch Kreditinstituten ist eine Vereinnahmung von noch nicht realisierten Zinsgewinnen aus Bankgeschäften nicht gestattet. Ebenso wenig dürfen Vermieter von Immobilien die aus zukünftigen Mieterträgen resultierenden Gewinne auf den Bilanzstichtag vorziehen.

35.

Einem Gewinnausweis bei Vertragsabschluß stehen die Regelungen des IAS 18 entgegen: Demnach sind Erträge aus der Dienstleistungserbringung bilanziell nach Maßgabe des Leistungsfortschritts zu berücksichtigen, wenn das Ergebnis der Gesamttransaktion zuverlässig geschätzt werden kann. Ist das Ergebnis einer dienstleistungsbezogenen Transaktion nicht zuverlässig schätzbar (insbesondere in frühen Phasen der Leistungserbringung), sind Erträge nur in der Höhe zu realisieren, in der die getätigten Aufwendungen abrechenbar sind. Die Transaktion wird, soweit es die abrechenbaren Aufwendungen betrifft, erfolgsneutral gehalten. Entsprechendes regelt IAS 11 für die Bilanzierung langfristiger Auftragsfertigung. Sollte für Versicherungsverträge ein Gewinnausweis bei Vertragsabschluß vorgeschrieben werden, ist für die Herstellung einer Vergleichbarkeit zwischen Versicherungsunternehmen und Unternehmen anderer Branchen eine Überarbeitung von IAS 11 (Fertigungsaufträge) und IAS 18 (Erträge) erforderlich.

36.

Eine Erfassung von Zeitwertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Gewinnausweis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses benachteiligen darüber hinausgehend Versicherungsunternehmen gegenüber Unternehmen anderer Branchen auf den Kapitalmärkten. Wegen der Bedeutung der potentiell mit Zeitwerten bilanzierten Vermögenswerte und Schulden hängt das Ergebnis von Versicherungsunternehmen in besonderem Maße von Konjunktur und Börsenkursentwicklung ab und unterliegt starken Volatilitäten. Zwar hängt auch bei Unternehmen anderer Branchen der Absatz und das Vermögen von der Konjunktur und der Entwicklung auf Gütermärkten ab; da aber Kundenbestände bei Unternehmen anderer Branchen nicht aktiviert und mit dem Zeitwert bewertet werden, sind die Auswirkungen von Konjunkturschwankungen auf das ausgewiesene Ergebnis, verglichen mit Versicherungsunternehmen, deutlich geringer.

37.

Die im Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen ausgewiesene höhere Volatilität der Ergebnisse erschwert eine Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens, in Zukunft Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erwirtschaften. Investoren und potentielle Investoren werden auf die Kapitalkosten für diese Unsicherheit einen Zuschlag erheben. Zur Beseitigung dieses Wettbewerbsnachteils an den Kapitalmärkten wäre eine Zeitwertbilanzierung auf alle Vermögenswerte und Schulden bei Unternehmen anderer Branchen auszudehnen.

38.

Eine Bilanzierung von erwarteten Gewinnen aus dem Neugeschäft steht zudem dem Konzept der Periodenabgrenzung entgegen (Tz. 33).

39.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe "Versicherungen" sind Gewinne aus der zeitraumbezogenen Leistungserbringung auch zeitraumbezogen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Auch eine Aktivierung von Versicherungsbeständen und ihre Bewertung mit dem Zeitwert kommt daher nicht in Betracht.

Bilanzierung von erwarteten Gewinnen aus dem Neugeschäft

40.

Eine Zeitwertbilanzierung von Versicherungsverträgen unter Einbezug künftiger Gewinne aus dem Neugeschäft - also nicht nur von aus Versicherungsverträgen resultierenden Vermögenswerten und Schulden - beinhaltet eine Aktivierung des aus Versicherungsverträgen resultierenden erwarteten Nutzens aus Kundenbeziehungen. Ein unabhängiger Geschäftspartner würde die mit dem Versicherungsvertrag verbundene Kundenbeziehung bei Übertragung des Versicherungsvertrages abgelden. Auch für Unternehmen anderer Branchen, z.B. Handelsunternehmen, stellen Kundenbeziehungen eine Ressource dar, von der erwartet werden kann, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt. Eine Aktivierung ist jedoch mangels ausreichender Verfügungsmacht ("Control") über den wirtschaftlichen Nutzen aus Kundenbeziehungen nicht zulässig⁷.

41.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe "Versicherungen" dürfen Versicherungsunternehmen, wie Unternehmen anderer Branchen auch, den erwarteten wirtschaftlichen Nutzen aus Kundenbeziehungen mangels Verfügungsmacht nicht aktivieren.

Zusammenfassung

42.

Die Zeitwertbilanzierung für die Vermögenswerte und Schulden aus Versicherungsverträgen, aber auch für die von Versicherungsunternehmen gehaltenen Kapitalanlagen⁸, sofern sie nicht an aktiven Märkten gehandelt werden, erlaubt es nach Ansicht der Arbeitsgruppe "Versicherungen" nicht, die Vermögens- und Finanzlage von Versicherungsunternehmen verlässlich wiederzugeben sowie mit der von Unternehmen anderer Branchen zu vergleichen.

⁷ Vgl. z.B. IAS 38, para. 16, auch nach US-GAAP ist eine Bilanzierung der erwarteten wirtschaftlichen Vorteile aus Kundenbeziehungen nicht zulässig.

⁸ Zur Bilanzierung der von Versicherungsunternehmen gehaltenen Kapitalanlagen siehe im einzelnen Abschnitt VII. Kernfrage 6.

43.

Eine Zeitwertbilanzierung sämtlicher Vermögenswerte und Schulden in Versicherungsunternehmen zusammen mit einer Bilanzierung erwarteter Gewinne aus dem Versicherungsbestand sowie von erwarteten Gewinnen aus dem Neugeschäft führt dazu, dass als Eigenkapital der Gesamtwert des Unternehmens (Ertragswert) ausgewiesen wird. Das in der Bilanz von Industrieunternehmen dargestellte Eigenkapital, entspricht weder einem auf Basis von Zeitwerten ermitteltem Reinvermögen noch einem aus künftigen Gewinnerwartungen ermittelten Unternehmenswert (Tz. 23, 24). Zur Herstellung einer Vergleichbarkeit zwischen Versicherungsunternehmen und Unternehmen anderer Branchen wäre eine Anpassung auch der Bilanzierungspraxis von Unternehmen anderer Branchen erforderlich.

44.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe "Versicherungen" ist es nicht Zweck der Bilanzierung, ein Eigenkapital abzubilden, das einem auf Ertragswerten beruhenden Gesamtunternehmenswert entspricht.

45.

Für die Arbeitsgruppe „Versicherungen“ sind die periodengerechte Erfolgsermittlung sowie die (branchenübergreifende) Vergleichbarkeit die vornehmlichen Zwecke des Konzernabschlusses. Auf dieser Basis werden die nachfolgenden Kernfragen diskutiert.

Technische Kernfragen

Kernfrage 1: Verdiente Beiträge/Beitragsüberträge

46.

Erträge aus zeitraumbezogenen Dauerleistungen sind nach Maßgabe der bis zum Bilanzstichtag erbrachten Leistung zu erfassen. Versicherungsbeiträge stellen Entgelt für die vom Versicherungsunternehmen erbrachte Leistung "Gewährung von Versicherungsschutz" dar. Sie sind entsprechend der Leistungserbringung durch das Versicherungsunternehmen der abgelaufenen bzw. einer künftigen Rechnungsperiode zuzuordnen.

47.

Sofern die Versicherungsperiode nicht mit der Rechnungsperiode übereinstimmt, müssen die eingenommenen Beiträge, soweit sie auf die Folgeperiode entfallen, abgegrenzt werden. Hierfür ist die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens erforderlich (Beitragsüberträge). Sofern die Versicherungsperiode und die Rechnungsperiode übereinstimmen oder die Versicherungsperiode innerhalb der Rechnungsperiode liegt, entfällt die Notwendigkeit einer Rechnungsabgrenzung.

48.

Da die Leistungserbringung des Versicherers entsprechend dem Risikoverlauf erfolgt, sind die Beitragsüberträge nach Verfahren zu ermitteln, die der Entwicklung des Risikos Rechnung tragen. Sofern eine zeitliche Proportionalität zwischen Risikoverlauf und Beitrag gegeben ist, kann die Verrechnung der Beitragseinnahmen auf die abgelaufene Rechnungsperiode und die folgende Rechnungsperiode zeitproportional erfolgen.

49.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses stellt der vom Versicherungsunternehmen am Markt erzielte Beitrag den "Marktwert" der von ihm zu erbringenden Leistungsverpflichtung dar. Den bei Vertragsabschluss ausgewiesenen Beitragseinnahmen steht damit eine durch den Markt in gleicher Höhe bewertete Verpflichtung gegenüber. Ein Gewinnausweis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses scheidet somit nach Auffassung der Arbeitsgruppe "Versicherungen" auch für eine marktwertorientierte Zeitwertbilanzierung aus.

50.

Zum Bilanzstichtag erfordert eine Zeitwertbilanzierung, die sich an fiktiven Marktwerten orientiert, einen Ansatz der Verbindlichkeit mit dem Betrag, der an einen Dritten für die Übernahme der Verpflichtung zu zahlen wäre. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch der fingierte Dritte für die Übernahme der Leistungsverpflichtung, bezogen auf den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag, ein nach den Grundsätzen in Tz. 49-50 ermitteltes Entgelt verlangen würde.

51.

In der Höhe, in der die am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen zur Leistungserbringung in den nachfolgenden Rechnungsperioden die gebildeten Beitragsüberträge sowie alle anderen zurechenbaren Erfolgskomponenten übersteigen, sind die Beitragsüberträge um eine Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft zu erhöhen. Maßgeblich ist der Zeitraum bis zur Kündigungsmöglichkeit der Verträge durch das Versicherungsunternehmen (vertragliche Restlaufzeit).

52.

Etwas anderes gilt für die Lebens- und Krankenversicherung. Hier sind die Beitragsteile, die auf den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag entfallen sowie die Rückstellung für drohende Verluste in der Deckungsrückstellung (siehe Kernfrage 9) enthalten.

53.

Für die Bewertung der Rückstellung für drohende Verluste ist wegen des angestrebten Risikoausgleiches im Kollektiv nicht der einzelne Versicherungsvertrag maßgebend, sondern eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen abgegrenzte Gesamtheit von Verträgen (Kollektiv).

54.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" ist der Auffassung, dass die Beitragseinnahmen abzugrenzen und ratierlich entsprechend dem Risikoverlauf oder zeitanteilig zu vereinnahmen sind. Sie sind ggf. um eine Rückstellung für drohende Verluste zu erhöhen.

55.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Die von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretene Auffassung entspricht Art. 25 und 57 Versicherungsbilanzrichtlinie.

56.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Die von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretene Auffassung ist kompatibel mit § 341 e Abs. 2 Nr. 1 HGB sowie § 24 RechVersV mit der Einschränkung, dass einer Forderung der Finanzverwaltung folgend in Deutschland bestimmte Beträge, die keinem späteren Geschäftsjahr zuzurechnen sind, bei der Beitragsübertragsermittlung unberücksichtigt bleiben; im Ergebnis entspricht dies einer Aktivierung von Abschlusskosten (siehe Kernfrage 2).

57.

Kompatibilität mit US-GAAP: Die von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretene Auffassung entspricht US-GAAP, insbesondere SFAS 60.

58.

Kompatibilität mit IAS: Die IAS enthalten keine Regelungen zur Abgrenzung von Beitragseinnahmen. Aus der Entgegennahme der Beiträge und der am Bilanzstichtag noch bestehenden Verpflichtung zur Leistungserbringung in der nachfolgenden Rechnungsperiode resultiert beim Versicherungsunternehmen ein Erfüllungsrückstand. Es handelt sich deshalb auch um eine passivierungspflichtige Schuld nach IAS Rahmenkonzept, para. 49 (b). Das zuvor beschriebene Vorgehen steht im Einklang mit IAS 39 para. 66. Demnach sind finanzielle Verbindlichkeiten bei der Zugangsbewertung mit ihren Kosten, definiert als Zeitwert der empfangenen Gegenleistung, anzusetzen. IAS 37 para. 66 verlangt den Ansatz einer Rückstellung für drohende Verluste aus Verträgen, bei denen die unvermeidbaren Kosten aus den Vertragsverpflichtungen über dem wirtschaftlichen Nutzen liegen.

Kernfrage 2: Abschlusskosten

59.

Ausgaben für die Leistungserbringung aus Dienstleistungsgeschäften sind grundsätzlich entsprechend den sie deckenden Erträgen zeitlich zu verteilen. Für die Ausgaben für den Abschluss von Versicherungsverträgen (Abschlusskosten) ist daher eine Aktivierung und Verteilung über die Laufzeit der Versicherungsverträge erforderlich.

60.

Abzugrenzen sind solche Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss neuer und der Erneuerung bestehender Versicherungsverträge stehen. Sie umfassen damit sowohl direkt als auch nicht direkt zurechenbare Kosten.

61.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" ist der Auffassung, dass die Abschlusskosten für Versicherungsverträge zu aktivieren sind. Wegen des Charakters als Rechnungsabgrenzungsposten sind sie gesondert in der Bilanz auszuweisen.

62.

Die Verteilung der Abschlusskosten hat entsprechend der Realisierung der sie deckenden Beitragsteile zu erfolgen. Dies bedeutet eine Verteilung auf die erwartete Laufzeit der Verträge (unter Berücksichtigung von Stornowahrscheinlichkeiten), jedoch maximal die vertraglich vereinbarten Laufzeiten. Bei einjährigen Versicherungsverträgen in der Schaden-/Unfallversicherung kann näherungsweise eine Verteilung auf die Berichtsperiode und die folgende Rechnungsperiode entsprechend der Beitragsübertragssätze vorgenommen werden.

63.

Bei Lebensversicherungsverträgen hat die Verteilung der Abschlusskosten im Verhältnis zur erfolgsmäßigen Vereinnahmung der sie deckenden Erträge zu erfolgen. Bei Verträgen, bei denen die Bildung einer Deckungsrückstellung nur in untergeordnetem Umfang erforderlich ist, kann dies näherungsweise über eine Verteilung entsprechend der Beitragsübertragssätze erfolgen.

64.

Die bilanzielle Verteilung der Abschlusskosten beruht auf der Annahme, dass in Zukunft als Aufwand zu erfassende Abschlusskosten durch zukünftige Erträge gedeckt sind. Diese Voraussetzung ist an jedem Bilanzstichtag neu zu prüfen. Bei diesem Werthaltigkeitstest sind auch zukünftige Kapitalanlageerträge, die aus der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellung resultieren, einzubeziehen.

65.

In dem Maße, in dem aktivierte Abschlusskosten aufgrund gesunkener Werthaltigkeit aufgelöst werden, kommt die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft nicht in Betracht.

66.

Die Werthaltigkeit bezieht sich nicht auf einzelne Verträge, sondern auf Kollektive (siehe Tz. 53).

67.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" ist der Auffassung, dass aktivierte Abschlusskosten in den Folgejahren entsprechend der Realisierung der sie deckenden Erträge oder bei fehlender Werthaltigkeit sofort aufzulösen sind.

68.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Die von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretene Auffassung steht im Einklang mit Art. 18 sowie Art. 58 Versicherungsbilanzrichtlinie.

69.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Einer Aktivierung von Abschlusskosten für Versicherungsverträge steht § 248 Abs. 3 HGB entgegen. Jedoch führen der in Deutschland übliche und von der Finanzverwaltung geforderte Abzug bestimmter Kosten bei der Beitragsübertragsermittlung sowie die Zillmerung in der Lebensversicherung zu einem ähnlichen Ergebnis wie die Abgrenzung von Abschlusskosten.

70.

Kompatibilität mit US-GAAP: Die von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretene Auffassung steht in Einklang mit US-GAAP, insbesondere SFAS 60, 97 und 120.

71.

Kompatibilität mit IAS: Die Aktivierung von Abschlusskosten nach IAS ist Gegenstand der Diskussion des Steering Committees "Versicherungen" beim IASC. Eine Aktivierung von Abschlusskosten und ihre Verteilung über die Laufzeit steht jedoch in Einklang mit den Standards zu ähnlichen Sachverhalten in anderen Branchen; z.B. sieht IAS 11 para. 22 vor, Auftragskosten gemäß dem Leistungsfortschritt ergebniswirksam zu berücksichtigen.

Kernfrage 3: Rückstellung für eingetretene, aber noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellung)

72.

Für bis zum Bilanzstichtag eingetretene Versicherungsfälle, die noch nicht abgewickelt sind, ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

73.

Die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle umfassen auch eingetretene, aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle (Spätschäden).

74.

Die Schadenrückstellungen sind mit ihrem realistisch geschätzten Erfüllungsbetrag anzusetzen.

75.

Realistisch schätzen heißt:

- a) Ermittlung des Erwartungswertes des Erfüllungsbetrages.
Der Erwartungswert des Erfüllungsbetrages ist der mit der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens gewichtete (risikoneutrale) Mittelwert der erwarteten Schadenzahlungen.
- b) Erhöhung des Erwartungswertes um einen Risikozuschlag.
Der Risikozuschlag ist erforderlich, um eine Unterbewertung der Rückstellungen zu vermeiden.

76.

Auch ein Dritter würde für die Übernahme der aus den nicht abgewickelten Versicherungsfällen resultierenden Verpflichtungen, über den Erwartungswert hinausgehend, einen Risikozuschlag für die Übernahme der ungewissen Zahlungsströme verlangen.

77.

Der erforderliche Risikozuschlag ist um so kleiner, je größer die Sicherheit, d. h. die Qualität der Information und damit der Schätzung ist. Der erforderliche Risikozuschlag hängt von der Wahrscheinlichkeitsverteilung und der Streuung der Schäden im zu bewertenden Kollektiv ab. Daher wird bei häufigen Massenschäden der Risikozuschlag relativ kleiner sein als bei seltenen Großschäden.

78.

Die Schätzung der Erfüllungsbeträge hat unter Berücksichtigung sämtlicher Informationen, d.h. unter Rückgriff auf die Erfahrungen der Vergangenheit aber auch unter Berücksichtigung aktueller Annahmen über die künftige Entwicklung zu erfolgen. Dazu gehören künftige Preissteigerungen, erwartete Gesetzesänderungen sowie technische Änderungen, die die Schadenzahlungen beeinflussen.

79.

Sofern sich zu einem Bilanzstichtag nach der erstmaligen Schätzung neue Informationen ergeben oder sich die der Schätzung zugrundeliegenden Annahmen ändern, sind sie bei der Bewertung zu berücksichtigen. Eine zeitliche Verteilung scheidet aus.

80.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertritt die Auffassung, dass die Schadenrückstellungen am Bilanzstichtag mit ihrem realistisch geschätzten Erfüllungsbetrag zu bewerten sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schätzung der zukünftigen Schadenzahlungen unsicher und deshalb risikobehaftet ist. Allerdings rechtfertigt die Vorsicht keine Überbewertung der Rückstellungen.

81.

Eine Zuordnung der Schadenzahlungen zu den Perioden, in denen die entsprechenden Beiträge ausgewiesen werden, erfordert eine Periodisierung nicht nur der eigentlichen Schadenzahlungen, sondern auch der Schadenregulierungsausgaben. Daher sind in die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle auch Rückstellungen für Schadenregulierungsausgaben einzubeziehen. Sowohl Schadenermittlung als auch Schadenbearbeitung sind unselbständige Teilleistungen der Hauptleistung

“Entschädigung”. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kosten dem einzelnen Versicherungsfall unmittelbar (Einzelkosten) oder nur mittelbar im Wege der Schlüsselung (Gemeinkosten) zugerechnet werden können.

82.

Die Arbeitsgruppe “Versicherungen” hält bei der Bewertung der Schadenrückstellung eine Berücksichtigung der mit dem Schadenereignis verbundenen Schadenregulierungsausgaben in voller Höhe für erforderlich.

83.

Bei einer Zeitwertbilanzierung nach dem Asset-and-Liability-Measurement-Ansatz wird eine Abzinsung der Schadenrückstellung damit begründet, dass die durch die Regulierung hinausgezögerte Auszahlung wirtschaftlich eine geringere Last darstellt, als eine am Bilanzstichtag zu leistende Zahlung. Entsprechend wird ein Dritter bereit sein, gegen ein unter dem Erfüllungsbetrag liegendes Entgelt die Verpflichtung zu übernehmen. Anders als beispielsweise bei börsennotierten Wertpapieren existiert jedoch kein aktiver Markt für Schadenrückstellungen. Zu beobachten sind allenfalls Übertragungen ganzer Versicherungsbestände, die jedoch keine Rückschlüsse auf Marktwerte für die Rückstellungen für eingetretene, aber noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erlauben.

84.

Eine periodengerechte Erfolgsermittlung verlangt im übrigen, die erwarteten Schadenzahlungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in voller Höhe und nicht in Höhe eines abgezinsten Erfüllungsbetrages zurückzustellen. Im Falle einer Abzinsung würde in den Folgeperioden in der Gewinn- und Verlustrechnung Schadenaufwand - in Form der erforderlichen Zinszuführung - ausgewiesen, während die mit dem Versicherungsfall korrespondierenden Beiträge in einer vergangenen Periode ausgewiesen wurden.

85.

Wirtschaftlich betrachtet stellt die Abzinsung eine Antizipation von Kapitalanlageerträgen dar, die daraus resultiert, dass über die Rückstellungsbildung Mittel im Unternehmen gebunden und bis zur Auszahlung ertragbringend angelegt werden. Da nach Auffassung der Arbeitsgruppe “Versicherungen” Vermögenserträge entsprechend der Überlassung von Kapitalnutzung in die Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen sind, lässt sich eine Abzinsung nicht rechtfertigen.

86.

Eine Abzinsung wird teilweise damit begründet, dass ein Teil der Schadenaufwendungen durch künftige Kapitalanlageerträge und nicht durch Beiträge des Geschäftsjahres des Schadeneintritts gedeckt wird. Verfechter dieser Auffassung verweisen auf die Berücksichtigung von Kapitalanlageerträgen bei der Beitragskalkulation. Dagegen spricht, dass die Kapitalanlageerträge unabhängig vom einzelnen Schadenereignis sind. Andernfalls würde der Umfang der zu antizipierenden Kapitalanlageerträge durch den – jährlich schwankenden – Schadenbedarf bestimmt. Bei den Kapitalanlageerträgen und den Schadenzahlungen handelt es sich um unterschiedliche Zahlungsströme, die unabhängig von einander zu periodisieren sind.

87.

Die Arbeitsgruppe “Versicherungen” lehnt eine Abzinsung von Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ab.

88.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Die von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” vertretenen Auffassungen stehen im Einklang mit Art. 28 und 60 Versicherungsbilanzrichtlinie.

89.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Die Auffassungen der Arbeitsgruppe “Versicherungen” sind kompatibel mit deutschem Recht, insbesondere mit den §§ 253 Abs. 1, 341 g HGB und § 30 Rech-VersV mit der Einschränkung, dass gemäß § 341 e Abs. 1 HGB Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rückstellungen auch insoweit zu bilden haben, wie dies erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen. Hierin kann ein besonderes Vorsichtsprinzip gesehen werden.

90.

Kompatibilität mit US-GAAP: Die von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” vertretenen Auffassungen sind kompatibel mit US-GAAP, insbesondere SFAS 60. Das Vorgehen zur Ermittlung des “realistisch geschätzten Erfüllungsbetrages” steht nach Auffassung der Arbeitsgruppe in Einklang mit der Ermittlung eines besten Schätzwertes nach US-GAAP.

91.

Kompatibilität mit IAS: Ein IAS für Rückstellungen für aus Versicherungsverträgen resultierenden Verpflichtungen liegt noch nicht vor. Die von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” vertretenen Auffassungen stehen in Einklang mit dem nicht für Versicherungsverträge geltenden IAS 37 mit der Ausnahme, dass dieser einen Ansatz von Rückstellungen zum Barwert erfordert, wenn die Auswirkungen einer Abzinsung wesentlich sind (para. 33).

Kernfrage 4: Großrisikenrückstellung

92.

Der Risikoausgleich im Kollektiv während einer Rechnungsperiode ist bei bestimmten Risiken wenig wahrscheinlich oder sogar unmöglich, besonders dann, wenn verhältnismäßig wenige Risiken mit sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeiten und mit sehr großen Schadenpotentialen versichert werden. In solchen Fällen muss ein Risikoausgleich in der Zeit angestrebt werden, d. h. der Ausgleichszeitraum geht über die einzelne Rechnungsperiode hinaus in eine unbestimmte Zukunft. Anders ausgedrückt: nach versicherungstechnischen Grundsätzen sind zur Finanzierung eines singulären Schadens die Beiträge mehrerer Rechnungsperioden (des Kollektivs) notwendig.

93.

Der versicherungstechnisch notwendige Ausgleich in der Zeit kann daher nur funktionieren, wenn die nicht für Schadenaufwendungen verbrauchten Risikobeiträge auf künftige Rechnungsperioden vorgebracht werden. Für die Bilanzierung ist daher – mindestens bei der versicherungstechnisch gebotenen mehrjährigen Betrachtung – von einem Erfüllungsrückstand am Bilanzstichtag auszugehen.

94.

Als Anwendungsbereich für eine solche Rückstellung für Großrisiken kommen Risiken aus der Haftpflichtversicherung von Atomanlagen, aus der Produkthaftpflicht in der Pharmaindustrie und Elementarrisiken (Erdbeben und anderen Naturkatastrophen) in Betracht.

95.

Die Arbeitsgruppe “Versicherungen” vertritt die Auffassung, dass für Risiken gleicher Art, bei denen der Ausgleich von Leistung und Gegenleistung wegen des hohen Schadenrisikos im Einzelfall nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nicht im Geschäftsjahr, sondern nur in einem am Abschlussstichtag nicht bestimmbareren Zeitraum gefunden werden kann, eine Rückstellung zu bilden ist.

96.

Wegen ihres besonderen Charakters ist eine solche Rückstellung und ihre Veränderung im Geschäftsjahr gesondert für die im Rahmen der Segmentberichterstattung berichtspflichtigen primären Segmente im Anhang anzugeben.

97.

In die Großrisikenrückstellung sind im Grundsatz jährlich die Risikobeiträge einzustellen, die im Geschäftsjahr für Schadenaufwendungen nicht verbraucht wurden (Unterschäden).

98.

Die Rückstellung für Großrisiken ist so lange aufzufüllen, bis sie einen nach versicherungsmathematischen Modellen zu bestimmenden Höchstbetrag erreicht. Eine Rückstellungsbildung in Höhe des Schadenerwartungswertes über die in der Vergangenheit vereinnahmten, nicht verbrauchten Beiträge hinausgehend lässt sich indessen allenfalls mit einem international nicht anerkannten Vorsichtsprinzip begründen.

99.

Der Großrisikenrückstellung sind jährlich die aus Vorjahren vorgetragenen Risikobeiträge zu entnehmen, wenn die Aufwendungen für Versicherungsfälle über dem jährlichen Schadenerwartungswert lagen (Überschäden).

100.

Die Grundlagen für die Ermittlung, Zuführungen zu und Entnahmen aus der Großrisikenrückstellung sind im Anhang zu erläutern.

101.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Die von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretenen Auffassungen sind kompatibel mit den EU-Richtlinien, insbesondere Art. 30 und 62 Versicherungsbilanzrichtlinie.

102.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Die Auffassungen der Arbeitsgruppe "Versicherungen" sind kompatibel mit § 341 h HGB sowie § 30 Rech VersV, der die versicherungsmathematisch begründeten Verfahren zur Ermittlung der Großrisikenrückstellung festlegt.

103.

Kompatibilität mit US-GAAP: Ein Ansatz von Großrisikenrückstellungen ist nach US-GAAP nur zulässig, soweit sie die Voraussetzungen einer Rückstellung für drohende Verluste erfüllen.

104.

Kompatibilität mit IAS: Die IAS enthalten noch keine Regelungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen. Die IAS setzen für einen Ansatz in der Bilanz jedoch die Erfüllung der Kriterien für eine "Schuld" gemäß para. 49 (b) voraus. Ob diese Bedingungen erfüllt sind, scheint der Arbeitsgruppe "Versicherungen" zweifelhaft. Allerdings kommt der Ansatz einer Rückstellung für drohende Verluste in Betracht, soweit die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Kernfrage 5: Schwankungsrückstellung

105.

Auch wenn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ein ausgleichsfähiges Kollektiv von versicherten Risiken vorliegt, d.h. Leistung und Gegenleistung je Rechnungsperiode rein rechnerisch ausgeglichen sind, werden die tatsächlich eingetretenen Schadenaufwendungen je Rechnungsperiode mehr oder weniger stark um ihren Erwartungswert schwanken. Dies folgt meist zwangsläufig aus dem aleatorischen Charakter des Versicherungsgeschäfts. Diesem Zusammenhang wird in vielen Ländern durch die Bildung einer sogenannten Schwankungsrückstellung Rechnung getragen.

106.

Der Eintritt von Versicherungsfällen und die dadurch verursachten Auszahlungen für Versicherungsleistungen bilden einen stochastischen Prozess im Zeitablauf. Dieser stochastische Prozess ist nicht an einem bestimmten Bilanzstichtag endgültig abgeschlossen. Seine Ergebnisse sind nicht an einem bestimmten Bilanzstichtag endgültig realisiert. Vielmehr sind die Risikoausgleichsprozesse in Vergangenheit und Zukunft miteinander verbunden. Eben dieser Sachverhalt ist im Jahresabschluss abzubilden. Dazu dient die Schwankungsrückstellung. Eine ohne Bildung/Auflösung von Schwankungsrückstellungen abgebildete Volatilität der Risikoergebnisse (versicherungstechnische Ereignisse) kann die Risikoausgleichsprozesse im Zeitablauf im langfristigen Versicherungsgeschäft nicht sachgerecht darstellen. Insbesondere würden die entsprechenden einperiodigen, auch von den Schadenszufällen abhängigen (volatilen) Risikoausgleichsergebnisse keine guten Informationen über die nachhaltig erzielbaren Ergebnisse liefern. Daneben beziehen externe Jahresabschlussadressaten (vor allem Investoren) auch eine kurzfristige Betrachtungsweise, die die Volatilität des Geschäfts berücksichtigt, in ihre Anlageentscheidungen mit ein, um zufällige Schwankungen im Risikoverlauf transparent zu machen. Deshalb sollten die Risikoergebnisse (versicherungstechnische Ergebnisse) je Versicherungszweig vor und nach Veränderung der Schwankungsrückstellungen sichtbar gemacht werden. Diese Angaben sind auch für die Ermittlung des Ergebnisses je Aktie (nach DVFA/GDV), wie es derzeit üblich ist, erforderlich.

107.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" ist der Auffassung, dass eine Abgrenzung von im Geschäftsjahr zufällig nicht verbrauchten Beiträgen (Unterschäden) über eine Schwankungsrückstellung erforderlich ist.

108.

Wegen ihres besonderen Charakters sind die Schwankungsrückstellung und ihre Veränderung für die im Rahmen der Segmentberichterstattung berichtspflichtigen primären Segmente gesondert darzustellen.

109.

Der Schwankungsrückstellung sind im Grundsatz jährlich die Risikobeiträge zuzuführen, die im Geschäftsjahr nicht verbraucht wurden, weil die Aufwendungen für Versicherungsfälle unter dem jährlichen Schadenerwartungswert liegen (Unterschäden). Der Höchstbetrag für die Schwankungsrückstellung ist nach einem risikomathematischen Modell zu bestimmen. Ihr sind jährlich die aus Vorjahren vorgetragenen Risikobeiträge zu entnehmen, wenn die Aufwendungen für Versicherungsfälle über dem jährlichen Schadenerwartungswert liegen (Überschäden). Gegebenenfalls eingetretene Änderungen der Annahmen über die jährlichen Schadenerwartungswerte sind dabei zu berücksichtigen.

110.

Die Grundlagen für die Ermittlung, Zuführungen zu und Entnahmen aus der Schwankungsrückstellung sind im Anhang zu erläutern.

111.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Die von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretenen Auffassungen sind kompatibel mit den EU-Richtlinien, insbesondere Art. 30 und 62 Versicherungsbilanzrichtlinie.

112.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Die Auffassungen der Arbeitsgruppe "Versicherungen" sind kompatibel mit § 341 h HGB und § 29 RechVersV. Die Anlage zu § 29 RechVersV legt die versicherungsmathematisch begründeten Verfahren zur Ermittlung der Schwankungsrückstellung fest.

113.

Kompatibilität mit US-GAAP: Ein Ansatz von Schwankungsrückstellungen ist nach US-GAAP nicht zulässig.

114.

Kompatibilität mit IAS: Die IAS enthalten noch keine Regelungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen. Die IAS setzen für einen Ansatz in der Bilanz jedoch die Erfüllung der Kriterien für eine "Schuld" gemäß para. 49 (b) voraus. Ob diese Bedingungen erfüllt sind, scheint der Arbeitsgruppe "Versicherungen" zweifelhaft.

Kernfrage 6: Bilanzierung von Kapitalanlagen

115.

Voraussetzung für eine Zeitwertbilanzierung von Kapitalanlagen ist, dass die Kapitalanlagen an aktiven Märkten gehandelt und jederzeit veräußert werden können.

Immobilien

116.

Für Immobilien sind hinreichend liquide aktive Märkte, die zu verlässlichen Zeitwerten führen, regelmäßig nicht vorhanden. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um fremd- oder eigengenutzte Immobilien handelt. Sie erfüllen damit nicht die Voraussetzungen für eine Zeitwertbilanzierung.

117.

Da die Zeitwerte von Immobilien jedoch stark von den Buchwerten abweichen können, ist - zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage - der geschätzte Zeitwert der Immobilien im Anhang anzugeben.

118.

Immobilien sind nach Auffassung der Arbeitsgruppe "Versicherungen" mangels hinreichend liquide aktiver Märkte mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Der geschätzte Zeitwert der Immobilien ist im Anhang anzugeben.

Beteiligungen

119.

Es entspricht international üblicher Praxis, dass Beteiligungen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss grundsätzlich nach der Equity-Methode zu bewerten sind. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen als solche werden nicht an aktiven Märkten gehandelt. Die Zeitwerte einzelner Anteile an assoziierten Unternehmen stimmen in den seltensten Fällen mit einem bei einer Veräußerung der gesamten Beteiligung erzielbaren Wert überein. Informationen über den Zeitwert von Beteiligungen sollten daher einer Angabe im Anhang vorbehalten bleiben.

120.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertritt die Auffassung, dass Beteiligungen an assoziierten Unternehmen at-Equity zu bewerten sind. Der geschätzte Zeitwert der Beteiligungen an assoziierten Unternehmen ist im Anhang anzugeben.

Übrige Kapitalanlagen

121.

Für die übrigen Kapitalanlagen kann sich eine Bilanzierung entsprechend derzeit international üblicher Praxis an der vom Management mit der Kapitalanlage verbundenen Zwecksetzung oder an der Art der Entstehung der Kapitalanlage orientieren:

- a) Darlehen und Wertpapiere, für die die Absicht besteht, sie bis zur Endfälligkeit zu halten
- b) Kapitalanlagen, die jederzeit veräußerbar sind und Handelsbestände
- c) Forderungen, die vom Unternehmen im Rahmen des Geschäftsprozesses selbst geschaffen wurden und nicht Handelszwecken dienen

a) Darlehen und Wertpapiere, für die die Absicht besteht, sie bis zur Endfälligkeit zu halten

122.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Forderungen, für die die Absicht besteht, sie bis zur Endfälligkeit zu halten, dienen der langfristigen Bedeckung des versicherungstechnischen Fremdkapitals. Ihre rechnerischen Zeitwerte sowie zwischenzeitliche Wertveränderungen sind für eine Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bildes der Lage des Versicherungsunternehmens nicht relevant. Entsprechend international üblicher Praxis bietet es sich an, diese Kapitalanlagen "at-amortised-cost" zu bilanzieren. Um dennoch eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, ist im Anhang der rechnerische Zeitwert dieser Kapitalanlage anzugeben.

123.

Voraussetzung für eine Bilanzierung von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie Forderungen "at-amortised-cost" ist, dass die Entscheidung über die Absicht, sie bis zur Fälligkeit zu halten, in sachlicher und zeitlicher Hinsicht stetig erfolgt. Neben dem Willen des Managements diese Kapitalanlagen bis zur Fälligkeit zu halten, muss das Unternehmen zu einem Halten bis zur Endfälligkeit auch in der Lage sein. Wenn in der Vergangenheit mehr als unwesentliche Bestände aus dieser Kategorie von Kapitalanlagen veräußert wurden, ist eine Bilanzierung "at-amortised-cost" nicht zulässig.

124.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" schlägt für Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Forderungen, für die die Absicht besteht, sie bis zur Endfälligkeit zu halten, eine Bewertung "at-amortised-cost" vor. Der rechnerische Zeitwert dieser Kapitalanlagen ist im Anhang anzugeben.

b) Kapitalanlagen, die jederzeit veräußerbar sind und Handelsbestände

125.

Es entspricht international üblicher Praxis, dass Kapitalanlagen, die jederzeit veräußerbar sind oder Handelszwecken dienen, grundsätzlich in der Bilanz mit ihrem Zeitwert angesetzt werden. Für diese Kapitalanlagen ist die Voraussetzung für eine Zeitwertbilanzierung (Bestehen aktiver Märkte) regelmäßig erfüllt.

126.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertritt die Auffassung, dass Kapitalanlagen, die jederzeit veräußerbar sind oder Handelszwecken dienen, mit ihrem Zeitwert zu bewerten sind.

127.

Nicht mit dem Zeitwert zu bewerten sind solche Kapitalanlagen, für die ein Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann.

c) Forderungen, die vom Versicherungsunternehmen im Rahmen des Geschäftsprozesses geschaffen wurden und nicht Handelszwecken dienen

128.

Zu den von Versicherungsunternehmen als Kapitalanlagen gehaltenen Finanzinstrumenten gehören auch Forderungen, die von dem Unternehmen im Rahmen des Geschäftsprozesses geschaffen wurden und nicht Handelszwecken dienen. Dazu gehören Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldforderungen sowie Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft. Auch diese Kapitalanlagen dienen der langfristigen Bedeckung des versicherungstechnischen Fremdkapitals und stehen im engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft.

129.

Zu dieser Kategorie von Kapitalanlagen gehören grundsätzlich auch neu ausgeliehene Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, die seitens des Versicherungsunternehmens unmittelbar begeben werden und bei denen die Forderung bei der Darlehensvergabe begründet wird. Eine gesonderte Erfassung dieser Kapitalanlagen ist jedoch in der Praxis häufig nicht möglich. In diesem Fall hängt die Bilanzierung "at-amortised-cost" von der Absicht ab, sie bis zur Fälligkeit zu halten.

130.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" schlägt auch für Forderungen, die von dem Unternehmen im Rahmen des Geschäftsprozesses geschaffen wurden und nicht Handelszwecken dienen, eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vor. Der rechnerische Zeitwert dieser Kapitalanlagen ist im Anhang anzugeben.

Erfassung von Wertänderungen bei mit Zeitwerten angesetzten Kapitalanlagen

131.

Nach allgemeinen Grundsätzen sind die Erträge aus Kapitalanlagen entsprechend der Überlassung von Kapitalnutzung in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Für die laufenden Zinszahlungen, die dem bilanzierenden Unternehmen zufließen, bedeutet dies eine Vereinnahmung in der Gewinn- und Verlustrechnung in den entsprechenden Perioden der Kapitalüberlassung. Sofern die Zinsperiode von der Bilanzierungsperiode abweicht, sind ggf. Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

132.

Kapitalanlagen werden von Versicherungsunternehmen regelmäßig langfristig und für die zukünftige Auszahlung von versicherungstechnischen Verpflichtungen gehalten. Daher sind unrealisierte und wegen der Volatilität der Kapitalmärkte meist kurzfristige oder wegen der Stichtagsbetrachtung meist zufällige Wertänderungen der in der Bilanz mit Zeitwerten angesetzten Kapitalanlagen nicht geeignet, nützliche Informationen für die Prognose nachhaltig erzielbarer Erträge zu vermitteln. Lediglich die Zins- und Dividendenerträge sowie realisierte Kursgewinne und -verluste sind soweit konkretisiert, dass sie in der Gewinn- und Verlustrechnung ihren Niederschlag finden können. Informationen über möglicherweise in der Zukunft realisierbare eingetretene Wertänderungen geben die im Anhang anzugebenden Zeitwerte der Kapitalanlagen.

133.

Sofern Versicherungsunternehmen Wertpapiere für Handelszwecke halten, sind die aus diesen Beständen resultierenden Wertänderungen auch vor ihrer Realisierung als ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anzusehen. Sie sind daher entsprechend international üblicher Praxis in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

134.

In einigen Ländern ist eine zeitliche Verteilung von realisierten und/oder unrealisierten Wertänderungen zulässig bzw. üblich, so dass in der Gewinn- und Verlustrechnung ein langfristig erwartetes Kapitalanlageergebnis ausgewiesen wird. Insbesondere ist ein solches Vorgehen nützlich für die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens, aus den Kapitalanlagen in Zukunft Erträge zu erwirtschaften. Allerdings ist eine Verteilung bei fehlenden konkreten Regelungen nicht objektivierbar.

135.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" ist der Auffassung, dass nicht realisierte Wertänderungen der Kapitalanlagen weder in der Gewinn- und Verlustrechnung, noch in einer erweiterten Ergebnismittlung erfasst werden dürfen; sie sind unmittelbar im Eigenkapital zu erfassen. Lediglich für Wertänderungen bei für Handelszwecke gehaltenen Wertpapieren hält die Arbeitsgruppe eine Erfassung nicht realisierter Gewinne und Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung für sachgerecht.

136.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Die von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretene Auffassung ist kompatibel mit den EU-Richtlinien, insbesondere Art. 46 ff. und 55 Versicherungsbilanzrichtlinie.

137.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Die Bilanzierung von Kapitalanlagen mit ihrem Zeitwert verstößt gegen das in § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB kodifizierte Anschaffungskostenprinzip. Eine Bilanzierung "at-amortised-cost" entspricht inhaltlich einem Ansatz mit dem Nennwert bei gleichzeitiger Einstellung der Unterschiedsbeträge zwischen Anschaffungskosten und Nennwert in einen Rechnungsabgrenzungsposten. Eine Nennwertbilanzierung ist gemäß § 341 c HGB jedoch auf Namensschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen und andere Forderungen beschränkt.

138.

Kompatibilität mit US-GAAP: Die Auffassung der Arbeitsgruppe "Versicherungen" steht in Einklang mit US-GAAP, insbesondere APB 18 und SFAS 115.

139.

Kompatibilität mit IAS: Die Auffassung der Arbeitsgruppe "Versicherungen" steht in Einklang mit IAS 16, 25, 28 und 39. Die von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" befürwortete Bewertung von Immobilien zu fortgeführten Anschaffungskosten steht in Einklang mit E 64, in der vom Board im Dezember 1999 verabschiedeten Fassung.

Kernfrage 7: Rückstellung für latente Beitragsrückerstattung in der Lebens- und Krankenversicherung

140.

In der Lebens- und Krankenversicherung sind die Versicherungsnehmer über erfolgsabhängige Beitragsrückerstattungen / Gewinnbeteiligungen vielfach am Unternehmenserfolg beteiligt. Basis dafür ist das nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften ermittelte Ergebnis. Unterschiede im Ansatz und der Bewertung zwischen den nationalen Rechnungslegungsvorschriften und den auf den (internationalen) Konzernabschluss anzuwendenden Vorschriften führen zu einer latenten Verpflichtung aus der zukünftigen Beteiligung der Versicherungsnehmer. Es handelt sich dabei um einen den latenten Steuern vergleichbaren Sachverhalt.

141.

Zwar besteht mangels eines entsprechenden Gewinnausweises im Einzelabschluss keine rechtliche Verpflichtung, es handelt sich jedoch um eine faktische Verpflichtung des Versicherungsunternehmens. Eine faktische Verpflichtung (“constructive obligation”) ist eine Verpflichtung aufgrund der Geschäftstätigkeit, wenn

- a) das Unternehmen aufgrund eines praktizierten Verhaltensmusters in der Vergangenheit, einer veröffentlichten Unternehmenspolitik oder einer hinreichend spezifizierten Verlautbarung gegenüber Dritten kundgetan hat, dass es bestimmte Verantwortlichkeiten übernimmt und
- b) als dessen Folge das Unternehmen eine begründete Erwartung gegenüber diesen Dritten geweckt hat, dass es für diese Verantwortlichkeiten einsteht⁹.

142.

Die Arbeitsgruppe “Versicherungen” hält die Bildung einer Rückstellung für latente Beitragsrückerstattungen für notwendig, um die Verpflichtungen am Bilanzstichtag vollständig abzubilden. Ihre Höhe ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang anzugeben.

143.

Als Wertansatz für die Rückstellung für latente Beitragsrückerstattungen kommen in Betracht:

- a) ein durch Versicherungsvertrag, Versicherungsvertragsrecht oder Versicherungsaufsichtsrecht (einschließlich Rechtsverordnung und aufsichtsbehördliche Anordnungen) vorgegebener Mindestanteil der Versicherungsnehmer an den sogenannten Rohüberschüssen;
- b) ein darüber hinausgehender in der Vergangenheit gewährter und für die Zukunft erwarteter Anteil.

144.

Die Arbeitsgruppe “Versicherungen” vertritt die Auffassung, dass die Rückstellung mindestens mit dem vertraglichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanteil der Versicherungsnehmer bewertet werden muss. Ein höherer Wert darf nur zurückgestellt werden, wenn er durch einen in der Vergangenheit tatsächlich gewährten höheren Anteil begründet ist.

145.

Die Zuführungen zu und Entnahmen aus der Rückstellung für latente Beitragsrückerstattung sind in den Perioden in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, in denen die Quellen der Rohüberschüsse und damit der Beitragsrückerstattungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Rückstellung für latente Beitragsrückerstattungen sind erfolgsneutral zu behandeln, wenn die Quellen der Rohüberschüsse und damit der Beitragsrückerstattungen auch erfolgsneutral behandelt werden.

146.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Eine Rückstellung für latente Beitragsrückerstattung ist in den EU-Richtlinien nicht explizit angesprochen. Die Regelungen der EU-Richtlinie stehen der von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” vertretenen Auffassung nicht entgegen.

147.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Eine Rückstellung für latente Beitragsrückerstattung ist weder im HGB noch in der RechVersV explizit angesprochen.

148.

Kompatibilität mit US-GAAP: Eine Rückstellung für latente Beitragsrückerstattung ist in US-GAAP nicht angesprochen.

9 Vgl. IAS 37 para. 10.

149.

Kompatibilität mit IAS: Eine Rückstellung für latente Beitragsrückerstattung ist in IAS nicht angesprochen.

Kernfrage 8: Bilanzierung eines Embedded Value in der Lebensversicherung

150.

Die Bilanzierung eines Embedded Value bedeutet den bilanziellen Ansatz des Lebensversicherungsbestandes am Bilanzstichtag mit seinem Zeitwert. Dieses Vorgehen führt dazu, dass künftige Gewinne aus Versicherungsverträgen in den Perioden des Vertragszuges ausgewiesen werden.

151.

Die Aktivierung eines Embedded Value widerspricht dem in anderen Branchen üblichen Vorgehen bei der Abbildung vergleichbarer Sachverhalte. Der Ansatz eines Embedded Value steht der periodengerechten Erfolgsermittlung sowie der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmen mit denen der Unternehmen anderer Branchen entgegen (vgl. Abschnitt VI.).

152.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" hält einen Gewinnausweis aus Lebensversicherungsverträgen bei Vertragsabschluß und damit die Bilanzierung eines Embedded Value aus den bereits in Abschnitt VI dargelegten Gründen für nicht zulässig.

153.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Der Nichtansatz eines Embedded Value entspricht den EU-Richtlinien.

154.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Nach deutschem Recht ist der Ansatz eines Embedded Value nicht zulässig.

155.

Kompatibilität mit US-GAAP: Nach US-GAAP ist der Ansatz eines Embedded Value nicht zulässig.

156.

Kompatibilität mit IAS: Die Frage der Aktivierung eines Embedded Value ist Gegenstand der Diskussionen im Steering Committee "Insurance".

Kernfrage 9: Rechnungsgrundlagen bei der Bilanzierung der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung

157.

Die Deckungsrückstellung wird nach international üblicher Praxis prospektiv berechnet. Die retrospektive Methode wird nur dann zugelassen, wenn die prospektive Methode auf den entsprechenden Vertragstyp nicht angewendet werden kann.

158.

Sind im Versicherungsvertrag Rückkaufswerte garantiert, hat die Deckungsrückstellung je Vertrag mindestens dem jeweils garantierten Rückkaufswert zu entsprechen. Das entspricht dem Betrag, der zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen am Bilanzstichtag gegenüber dem Versicherungsnehmer erforderlich ist.

159.

Bei Anwendung der prospektiven Methode werden alle künftig erwarteten Kosten einbezogen. Sind die künftig erwarteten Kosten kleiner als die bei der Beitragskalkulation berücksichtigten Kosten, so sind letztere anzusetzen, um die Erfolge zu periodisieren. Die künftig erwarteten Beiträge werden um die Beträge gekürzt, die zur Amortisation der aktivierten Abschlusskosten vorgesehen sind.

160.

Eine implizite Berücksichtigung künftiger Kosten, z. B. durch den Ausschluss von Verwaltungskostenzuschlägen aus den Beiträgen ist zulässig, sofern die bei Kalkulation der Beiträge angesetzten Kosten ausreichend sind.

161.

Eine periodengerechte Erfolgsermittlung erfordert, dass bei der Berechnung der Deckungsrückstellung folgende Rechnungsgrundlagen angesetzt werden:

- a) Bei Verträgen ohne Überschussbeteiligung: realitätsnahe Rechnungsgrundlagen, einschließlich der Stornowahrscheinlichkeiten.
- b) Bei Verträgen mit Überschussbeteiligung: diejenigen Rechnungsgrundlagen, die bei der Bemessung der künftigen Leistungen aus Überschussbeteiligung angesetzt wurden. Ist die Überschussbeteiligung derart ausgestaltet, dass der verteilungsfähige Überschuss des Geschäftsjahres bestimmt und in einer Weise verteilt wird, die näherungsweise berücksichtigt, inwieweit der jeweilige Vertrag zum Gesamtüberschuss beigetragen hat, kann die künftige Überschussbeteiligung auch implizit berücksichtigt werden, indem sie bei den künftigen Leistungen außer Ansatz bleibt und die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation verwendet werden; die Stornowahrscheinlichkeiten werden dann nicht berücksichtigt.

162.

Führt ein bester Schätzwert zu vorsichtigeren Rechnungsgrundlagen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

163.

Soweit Schlussüberschussanteile zwar der Höhe nach in Aussicht gestellt, aber nicht garantiert sind, muss wegen des nicht bestehenden einzelvertraglichen Anspruchs die erforderliche Rückstellungsbildung aufgrund einer faktischen Verpflichtung nicht notwendigerweise in der Deckungsrückstellung erfolgen. Die Rückstellungsbildung kann in diesem Fall auch innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen; die für Schlussüberschussanteile gebildeten Rückstellungen sind dann gesondert im Anhang anzugeben.

164.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" ist der Auffassung, dass die Deckungsrückstellung grundsätzlich prospektiv zu berechnen ist. Eine retrospektive Berechnung ist nur dann zulässig, wenn eine prospektive Ermittlung nicht möglich ist. Bei Verträgen mit garantiertem Rückkaufswert sind Stornowahrscheinlichkeiten nicht zu berücksichtigen; die Deckungsrückstellung muss je Vertrag mindestens dem jeweils garantierten Rückkaufswert entsprechen. Bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung sind die erwarteten Kosten implizit oder explizit zu berücksichtigen. Bei Verträgen ohne Überschussbeteiligung sind realitätsnahe Rechnungsgrundlagen anzuwenden. Bei Verträgen mit Überschussbeteiligung sind die Rechnungsgrundlagen anzuwenden, die bei der Benennung der künftigen Leistungen aus der Gewinnbeteiligung angesetzt werden; hilfsweise können auch Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation Anwendung finden unter den in Tz. 162 genannten Voraussetzungen. Führt ein bester Schätzwert zu vorsichtigeren Rechnungsgrundlagen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

165.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Den von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretenen Auffassungen stehen keine Regelungen der EU-Richtlinien entgegen.

166.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Nach deutschem Recht sind immer vorsichtige Rechnungsgrundlagen zu wählen. Die am Markt vorhandenen Produkte haben aber ein natürliches Gewinnbeteiligungssystem, so dass eine Berechnung der Deckungsrückstellung mit entsprechenden Rechnungsgrundlagen möglich ist.

167.

Kompatibilität mit US-GAAP: Die Auffassungen entsprechen US-GAAP.

168.

Kompatibilität mit IAS: Bestehende IAS-Regelungen stehen den Auffassungen nicht entgegen.

Kernfrage 10: Ausweis von Beiträgen aus der Lebensversicherung

Zerlegung von Beiträgen

169.

In den meisten Formen der Lebensversicherung und in der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr sowie in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung ist das Risikogeschäft mit planmäßigen *Spar- und/oder Entspargvorgängen* untrennbar verbunden.

170.

Aus aktuarieller (versicherungsmathematischer) Sicht bilden Risikogeschäft und Spar-/ Entspargeschäft eine Einheit. Dieses Modell wird auch international für die Abbildung der Deckungsrückstellung im Jahresabschluss verwendet. Die Deckungsrückstellung ist definiert als der Barwert der Erwartungswerte künftiger (einmaliger oder laufender) Auszahlungen für Versicherungsleistungen abzüglich des Barwerts der Erwartungswerte der künftigen Beitragseinzahlungen, wobei beide Zahlungsreihen stochastischer Natur sind. Eine Trennung der beiden Geschäftsteile - und damit der Beiträge - ist nach diesem Modell nicht möglich.

171.

Die in Deutschland üblicherweise angebotenen fondsgebundenen Lebensversicherungen bewirken beim Versicherungsunternehmen einen vollumfänglichen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer auf den vertraglich vereinbarten Beitrag. Sie erlauben nur im Nachhinein eine Trennung der Beiträge in Spar- und Risikoanteil. Im Versicherungsvertrag werden die jeweiligen Bestandteile nicht beziffert. Im Ausland ist eine solche Trennung teilweise üblich und wird für den Ausweis der Beiträge aus Fondsgebundenen Lebensversicherungen praktiziert.

172.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" ist der Auffassung, dass eine Trennung von Beitragsteilen in der Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen werden sollte, wenn ein Teil der Beiträge gemäß vertraglicher Vereinbarungen einem gesonderten Konto zugeführt wird und sämtliche Erträge und Aufwendungen zu Gunsten oder zu Lasten des Versicherungsnehmers hierauf erfasst werden.

Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

173.

Als Beiträge in der Gewinn- und Verlustrechnung sind die am Absatzmarkt erzielten Beitragseinzahlungen als Umsatzerlöse im Versicherungsgeschäft abzubilden. Die Beiträge aus der Rückstellung für (erfolgsabhängige) Beitragsrückerstattung stellen keine Umsätze am Markt dar. Es handelt sich um eine erfolgsneutrale Entnahme von Gewinnanteilen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei gleichzeitiger Erhöhung der Deckungsrückstellung.

174.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" ist der Auffassung, dass die Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht als Beitragseinnahmen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, sondern als Passivtausch darzustellen sind.

175.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Den von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretenen Auffassungen stehen keine Regelungen der EU-Richtlinien entgegen.

176.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Die von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretenen Auffassungen entsprechen deutschem Recht, unter folgender Einschränkung:

- a) Beiträge aus der fondsgebundenen Lebensversicherung werden derzeit unabhängig von vertraglichen Ausstattungen in vollem Umfang einheitlich unter den gebuchten Bruttobeiträgen ausgewiesen.
- b) die Beiträge aus der Bruttorekstellung für Beitragsrückerstattung werden in einem gesonderten Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

177.

Kompatibilität mit US-GAAP: Den von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretenen Auffassungen stehen US-GAAP nicht entgegen. Eine Aufteilung von Beiträgen wird nach US-GAAP bei gewissen Arten der fondsgebundenen Lebensversicherung praktiziert. Es entspricht jedoch US-amerikanischer Praxis nach sogenannten "Statutory GAAP", dass den Beiträgen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ähnliche Sachverhalte in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.

178.

Kompatibilität mit IAS: Bestehende IAS-Regelungen stehen den von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretenen Auffassungen nicht entgegen. Die Notwendigkeit einer Zerlegung von Beiträgen u. a. in der fondsgebundenen Lebensversicherung wird derzeit im Rahmen des Projektes "Insurance" beim IASC diskutiert.

Kernfrage 11: Financial (Re-) Insurance

179.

Financial (Re-) Insurance-Verträge sind Verträge, bei denen die Finanzierungsfunktion für den Zedenten bzw. Versicherungsnehmer im Vordergrund steht und der Transfer von versicherungstechnischem Risiko von untergeordneter Bedeutung ist. Für die bilanzielle Behandlung von Financial (Re-) Insurance-Verträgen kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht:

- a) eine Zerlegung in Finanzierungskomponente und Risikotransferkomponente sowie deren getrennte Bilanzierung oder
- b) eine einheitliche Bilanzierung je nach Charakterisierung des Vertrages

180.

Für eine Zerlegung spricht, dass die Finanzierungskomponente eines Financial (Re-) Insurance-Vertrages von versicherungstechnischen Risiken getrennt und damit entsprechend einem Finanzierungsgeschäft dargestellt wird. Bei einer Zerlegung bedarf es keiner Festlegung einer Grenze für die "untergeordnete Bedeutung" des versicherungstechnischen Risikos.

181.

Wegen der Komplexität der Produkte ist eine Zerlegung von Financial (Re-) Insurance-Verträgen jedoch regelmäßig nicht möglich.

182.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" ist der Auffassung, dass Financial (Re-) Insurance-Verträge einheitlich zu bilanzieren sind, d. h. nicht in eine Finanzierungskomponente und eine Risikotransferkomponente zu zerlegen sind. Die Art der Bilanzierung hängt von der Bedeutung des transferierten versicherungstechnischen Risikos ab.

183.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe "Versicherungen" gehören Risiken, die lediglich aus der Ungewissheit über den Zeitpunkt von Zahlungen resultieren, nicht zum versicherungstechnischen Risiko.

184.

Bei der Frage, ob ein Risikotransfer von untergeordneter Bedeutung ist oder nicht, ist zu prüfen:

- a) ob es hinreichend möglich ist, dass das Versicherungsunternehmen aus dem Vertrag einen bedeutenden Verlust erleidet und
- b) ob hinsichtlich der Höhe der Zahlung eine nicht nur unwesentliche Unsicherheit besteht.

185.

Verträge, bei denen dann der Transfer von versicherungstechnischem Risiko von untergeordneter Bedeutung ist, sind wie Finanzierungsgeschäfte zu behandeln.

186.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Die EU-Richtlinien enthalten keine Regelungen zur Behandlung von Financial (Re-) Insurance-Verträgen.

187.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Die deutschen Rechnungslegungsvorschriften enthalten keine Regelungen zur Behandlung von Financial (Re-) Insurance-Verträgen. Die von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretenen Auffassungen entsprechen deutschen GoB.

188.

Kompatibilität mit US-GAAP: Die von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretenen Auffassungen entsprechen der Definition von "versicherungstechnischem Risiko" US-GAAP (SFAS 113). Auch nach US-GAAP führt eine Ungewissheit lediglich über den Zeitpunkt der Zahlungen nicht zum erforderlichen Risikotransfer.

189.

Kompatibilität mit IAS: Den von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretenen Auffassungen stehen keine IAS-Regelungen entgegen. Die Behandlung von Financial (Re-)Insurance-Verträgen wird derzeit im Rahmen des Projektes "Insurance" beim IASC diskutiert.

Kernfrage 12: Rückversicherungsanteile

190.

International ist es teilweise Praxis, dass Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen als Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden ("*Bruttoausweis*").

191.

Gegen den Bruttoausweis wird teilweise vorgebracht, dass damit auf der Aktivseite mögliche Werte ausgewiesen werden, die für sich betrachtet nicht aktivierungspflichtig bzw. -fähig sind. Bei einem Nettoausweis sind sie als rückstellungsmindernde Merkmale bei der Bewertung berücksichtigt.

192.

Einem Nettoausweis steht allerdings das Saldierungsverbot von Vermögenswerten und Verpflichtungen entgegen. Durch einen Bruttoausweis wird dem Kreditrisiko der Rückversicherer eher Rechnung getragen.

193.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" hält die Argumente gegen die Bruttobilanzierung nicht für so zwingend, dass sie ein Abweichen vom Saldierungsverbot von Vermögenswerten und Verpflichtungen rechtfertigen würden.

194.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Die von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretene Auffassung steht in Einklang mit den EU-Richtlinien, insbesondere Art. 24 Versicherungsbilanzrichtlinie.

195.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Der Auffassung der Arbeitsgruppe "Versicherungen" steht der in Formblatt 1 RechVersV vorgeschriebene Nettoausweis entgegen.

196.

Kompatibilität mit US-GAAP: Der von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" bevorzugte Bruttoausweis entspricht der nach US-GAAP üblichen Praxis.

197.

Kompatibilität mit IAS: Der von der Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertretenen Auffassung stehen keine IAS-Regelungen entgegen. IAS 37 sieht für den ähnlichen Sachverhalt der Rückgriffsforderungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Rückstellungen einen Bruttoausweis vor.

Kernfrage 13: Gliederungsschemata für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

198.

Angesichts der für die einzelnen Geschäftsbereiche zu machenden Angaben in der Segmentberichterstattung und der übrigen Anhangangaben sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe "Versicherungen" die Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz in ihrem Detaillierungsgrad gegenüber den derzeit vorgegebenen Formblättern der EU-Versicherungsbilanzrichtlinie und der RechVersV deutlich reduziert und übersichtlicher aufgebaut werden. Die Schemata sind durch umfangreiche Angaben im Anhang zu ergänzen.

199.

Wegen der engen Verknüpfung von Versicherungsgeschäft und Kapitalanlagegeschäft sollte nach Ansicht der Arbeitsgruppe "Versicherungen" auf eine Trennung zwischen versicherungstechnischer Rechnung und nichtversicherungstechnischer Rechnung verzichtet werden (implizit im Gliederungsschema geregelt).

200.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" schlägt die in der Anlage enthaltenen Schemata in Anlehnung an internationale Grundsätze vor.

201.

Die Arbeitsgruppe "Versicherungen" vertritt die Auffassung, dass bei Einbezug von branchenfremden Unternehmen (z. B. Banken) in den Konzernabschluss von Versicherungsunternehmen die Gliederungsschemata gegebenenfalls um die entsprechenden Posten des jeweils anderen Geschäftszweiges zu erweitern sind. Detailliertere Angaben sind der Segmentberichterstattung und dem Anhang vorbehalten.

202.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Die von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” vorgeschlagenen Gliederungsschemata fassen Posten, die in der Versicherungsbilanzrichtlinie vorgegebenen Gliederungen zusammen. Die Arbeitsgruppe “Versicherungen” ist der Auffassung, dass bei einer Angabe der von der Versicherungsbilanzrichtlinie geforderten Posten im Anhang eine Kompatibilität mit den EU-Richtlinien gegeben ist.

203.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Die von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” vorgeschlagenen Gliederungsschemata sind weniger detailliert als die in der RechVersV vorgegebenen Formblätter 1 und 4 für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

204.

Kompatibilität mit US-GAAP: Die von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” vorgeschlagenen Gliederungsschemata entsprechen den nach US-GAAP üblicherweise veröffentlichten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen.

205.

Kompatibilität mit IAS: Den von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” vorgeschlagenen Gliederungsschemata stehen keine IAS-Regelungen entgegen.

Kernfrage 14: Gleichordnungskonzerne

206.

Insbesondere bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG) aber auch bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen liegen in der Praxis Konzernstrukturen vor, bei denen an der Spitze zwei Mutterunternehmen unter einheitlicher Leitung stehen, ohne dass das eine Unternehmen das andere beherrscht (Gleichordnungskonzern). Die Arbeitsgruppe “Versicherungen” sieht es als unbefriedigend an, wenn die gleichgeordneten Mutterunternehmen jeweils zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses unter Einbeziehung der jeweiligen Tochterunternehmen verpflichtet sind. Derartige Teilkonzernabschlüsse sind nicht geeignet, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der wirtschaftlichen Einheit “Gleichordnungskonzern” zu vermitteln.

207.

Die Arbeitsgruppe “Versicherungen” hält es daher für erforderlich, dass in Versicherungskonzernen eine Konsolidierungspflicht bereits dann eintritt, wenn zwei Unternehmen unter einheitlicher Leitung stehen. Auf das Bestehen eines Beteiligungsverhältnisses oder von Kontrollrechten des einen Unternehmens über das andere Unternehmen kommt es nicht an.

208.

Die Arbeitsgruppe “Versicherungen” vertritt die Auffassung, dass ein von gleichgeordneten Unternehmen aufgestellter Konzernabschluss unter Einbezug der jeweiligen Tochterunternehmen unter den gleichen Voraussetzungen befreiende Wirkung für die Aufstellung von Teilkonzernabschlüssen haben soll, wie dies bislang bereits bei Unterordnungskonzernen der Fall ist.

209.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Die von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” vertretenen Auffassungen sind kompatibel mit den EU-Richtlinien, insbesondere Art. 11 und 12 der Versicherungsbilanzrichtlinie.

210.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Den von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” vertretenen Auffassungen stehen die Regelungen der §§ 290 und 291 HGB entgegen. Danach dürfen lediglich das Mutterunternehmen und das untergeordnete Tochterunternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen werden. Diese Beschränkung des Konsolidierungskreises ist Voraussetzung für eine befreiende Wirkung des Konzernabschlusses eines Mutterunternehmens.

211.

Kompatibilität mit US-GAAP: Die US-GAAP enthalten keine Regelungen zu Gleichordnungskonzernen.

212.

Kompatibilität mit IAS: Es bestehen keine IAS-Regelungen, die einer Anwendung der IAS-Konsolidierungsgrundsätze auf Gleichordnungskonzerne entgegenstehen.

Kernfrage 15: Konzerninterne Transaktionen

213.

Nach derzeit geltendem Recht ist die Aufstellung von Gewinn- und Verlustrechnungen mit einem gesonderten Ausweis der einzelnen Geschäftsbereiche vorgeschrieben (vgl. Formblatt 4 RechVersV). Hierbei kann es zu Verwerfungen kommen, wenn einzelne Transaktionen zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen im Rahmen der Konsolidierung eliminiert werden. Eine Eliminierung steht der in Abschnitt III dargestellten Zwecksetzung des Konzernabschlusses entgegen.

214.

Angesichts der unter Kernfrage 13 vorgeschlagenen Gliederung, für die ein geschäftszweigspezifischer Ausweis nicht mehr vorgesehen ist, und des Erfordernisses, innerhalb der Segmentberichterstattung die Angaben für die einzelnen Geschäftsbereiche vor Eliminierung von Geschäftsvorfällen zwischen den Segmenten auszuweisen, bedarf es nach Auffassung der Arbeitsgruppe “Versicherungen” keiner gesonderten Regelungen für einen Verzicht auf die Eliminierung konzerninterner Beziehungen bei Versicherungskonzernen.

215.

Zu Verwerfungen kann es jedoch weiterhin kommen, wenn wie in Kernfrage 13 vorgeschlagen, bei Einbezug von branchenfremden Unternehmen die Gliederungsschemata um die entsprechenden Posten des jeweils anderen Geschäftszweiges erweitert und Transaktionen zwischen den konsolidierten Versicherungsunternehmen und den konsolidierten Unternehmen anderer Branchen eliminiert werden. Zur Vermeidung derartiger Verwerfungen wird in der Segmentberichterstattung eine Konsolidierung von Transaktionen zwischen den Segmenten nicht vorgenommen. Aus denselben Gründen sollte auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung auch in der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet werden, unter der Voraussetzung, dass die Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt wurden.

216.

Im Fall einer Erweiterung der Gliederungsschemata um geschäftszweigspezifische Posten von konsolidierten Unternehmen anderer Branchen (vgl. Kernfrage 13) soll nach Auffassung der Arbeitsgruppe “Versicherungen” dann auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung verzichtet werden können, wenn die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt wurde. Dem gegenüber ist ein Verzicht auf die Eliminierung von Zwischenergebnissen nicht zulässig.

217.

Kompatibilität mit EU-Richtlinien: Die von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” diskutierte Problematik stand zum Zeitpunkt der Entwicklung der EU-Richtlinien nicht zur Diskussion. Der Auffassung der Arbeitsgruppe “Versicherungen” stehen Art. 26 Abs. 1 a und b 7. Richtlinie entgegen.

218.

Kompatibilität mit deutschem Recht: Der von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” vertretenen Auffassung stehen die §§ 303 und 305 HGB entgegen.

219.

Kompatibilität mit US-GAAP: Die von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” vertretene Auffassung steht US-GAAP entgegen, insbesondere APB 51.1.

220.

Kompatibilität mit IAS: Der von der Arbeitsgruppe “Versicherungen” vertretenen Auffassung stehen IAS 27 para. 17 und 18 entgegen.

Anlage

Konzernbilanz zum 31.12.2001

AKTIVA		
	2001 Mio Euro	2000 Mio Euro
A. Immaterielle Vermögensgegenstände		
I. Geschäfts- oder Firmenwert	XXX	XXX
II. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	XXX	XXX
Summe A.	XXX	XXX
B. Kapitalanlagen		
I. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	XXX	XXX
II. Anteile an verbundenen Unternehmen, Gemein- schaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen	XXX	XXX
III. Hypothekendarlehen und übrige Darlehen	XXX	XXX
IV. Sonstige Wertpapiere	XXX	XXX
1. Gehalten bis zur Endfälligkeit	XXX	XXX
2. Jederzeit veräußerbar	XXX	XXX
3. Handelsbestände	XXX	XXX
Summe IV.	XXX	XXX
V. Übrige Kapitalanlagen	XXX	XXX
Summe B.	XXX	XXX
C. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice	XXX	XXX
D. Forderungen	XXX	XXX
E. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	XXX	XXX
F. Anteile der Rückversicherer an versicherungs- technischen Rückstellungen	XXX	XXX
G. Aktivierte Abschlusskosten	XXX	XXX
H. Aktive Steuerabgrenzung	XXX	XXX
I. Übrige Aktiva	XXX	XXX
Summe Aktiva	XXX	XXX

PASSIVA

	2001 Mio Euro	2000 Mio Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage	XXX	XXX
II. Gewinnrücklagen	XXX	XXX
III. Übrige Rücklagen	XXX	XXX
IV. Konzerngewinn	XXX	XXX
Summe A.	XXX	XXX
B. Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital	XXX	XXX
C. Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)		
I. Beitragsüberträge	XXX	XXX
II. Deckungsrückstellung	XXX	XXX
III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	XXX	XXX
IV. Übrige versicherungstechnische Rückstellungen	XXX	XXX
Summe C.	XXX	XXX
D. Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird (brutto)	XXX	XXX
E. Andere Rückstellungen		XXX
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	XXX	XXX
II. Steuerrückstellungen	XXX	XXX
III. Sonstige Rückstellungen	XXX	XXX
Summe E.	XXX	XXX
F. Verbindlichkeiten		
I. Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkei- ten	XXX	XXX
II. Anleihen und Darlehen	XXX	XXX
III. Übrige Verbindlichkeiten	XXX	XXX
Summe F.	XXX	XXX
G. Passive Steuerabgrenzung	XXX	XXX
H. Übrige Passiva	XXX	XXX
Summe Passiva	XXX	XXX

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001

	2001 Mio Euro	2000 Mio Euro
1. Gebuchte Beiträge	XXX	XXX
2. Verdiente Beiträge (netto)	XXX	XXX
3. Erträge (netto) aus Kapitalanlagen		
a) Erträge aus verbundenen Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen	XXX	XXX
b) Übrige Erträge aus Kapitalanlagen	XXX	XXX
Summe 3.	XXX	XXX
4. Sonstige Erträge	XXX	XXX
<i>Summe Erträge (2. bis 4.)</i>	XXX	XXX
5. Leistungen (netto) an Kunden		
a) Leben/Kranken	XXX	XXX
b) Schaden/Unfall	XXX	XXX
Summe 5.	XXX	XXX
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (netto)	XXX	XXX
7. Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert	XXX	XXX
8. Sonstige Aufwendungen	XXX	XXX
<i>Summe Aufwendungen (5. bis 8.)</i>	XXX	XXX
<i>9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</i>	XXX	XXX
10. Steuern	XXX	XXX
11. Anteile anderer Gesellschafter am Ergebnis	XXX	XXX
<i>12. Jahresüberschuss</i>	XXX	XXX